



Förderung von Investitionen in Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heran- führen

Stand: Mai 2016

1. Zielsetzung

In den vom wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel besonders betroffenen Regionen bedarf es nachhaltiger Anstrengungen, um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen. Wesentliche Grundlage dafür ist die an den künftigen Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete berufliche Qualifizierung und Anpassung des Qualifikationsniveaus vor allem an die technische Entwicklung. Vorrang haben dabei Maßnahmen zu Gunsten der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Damit verbundene notwendige Infrastrukturinvestitionen in beruflichen Bildungseinrichtungen sollen durch Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass Vorhaben durchgeführt werden, die im Einklang mit den Zielsetzungen des hessischen operationellen Programms zur Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des EFRE 2014 bis 2020 stehen. Die Vorhaben müssen die Vorgaben und Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie der auf Grundlage dieser Verordnungen erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsverordnungen erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, insbesondere bewegliche, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter und Softwareprodukte, die für eine dem Stand der Technik entsprechende Qualifizierung erforderlich sind. Die Kosten für die Erstellung notwendiger Gutachten sind förderfähig.

Gefördert werden soll insbesondere die Ausstattung der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildungseinrichtungen.

Bauliche Maßnahmen und Ausstattungen an Berufsschulen in kommunaler Trägerschaft sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.

3. Zuständiges Landesressort

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten aus EFRE-Mitteln.

Der beantragte Zuschuss sollte die Mindestgrenze von 5.000 Euro nicht unterschreiten und die Höchstgrenze von 250.000 Euro nicht überschreiten.

Die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens muss gesichert sein.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Kammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen) und Gebietskörperschaften (Städte/Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) sowie im Sinne der Abgabenordnung nachweislich gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, etwa aus den Bereichen der Tarifvertragsparteien, der beruflichen Fachverbände sowie der kirchlichen und der „freien“ (Jugend)-Sozialarbeit.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank), Gustav-Stresemann Ring 9, 65185 Wiesbaden.

Die Anträge sind vor Beginn des Investitionsvorhabens elektronisch über das Kundenportal bei der WIBank einzureichen. Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 6.2 Bei Ausstattungsprojekten mit einem Zuschussbedarf unter 50.000 Euro sind dem Antrag mindestens drei Angebote für die Anschaffung des Investitionsgutes sowie eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, für die das Investitionsgut angeschafft werden soll, beizufügen.

- 6.3 Für geplante Baumaßnahmen ist neben der Beschreibung der Maßnahme, für die das bauliche Investitionsvorhaben notwendig ist, eine Kostenschätzung eines Architekten vorzulegen.

- 6.4 Bei einem Zuschussbedarf von mehr als 50.000 Euro hat der Antragsteller ein fachliches Gutachten bei Ausstattungsmaßnahmen zur Angemessenheit der Kosten und bei Baumaßnahmen zur Bedarfsermittlung, Programmplanung, Auslastung, Raumprogramm und Angemessenheit der Kosten bei einem externen Gutachter auf eigene Kosten zu beauftragen. Vor der Auftragserteilung hat der Antragsteller die Zustimmung zur Auswahl des Gutachters bei der WIBank einzuholen. Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

Sofern die Förderfähigkeit des geplanten Vorhabens durch das Gutachten festgestellt wird, werden im Falle der Förderung die Kosten des Gutachtens im Rahmen der Investitionsausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Zustimmung wird versagt, wenn erkennbar ist, dass die Qualifikation des Gutachters unzureichend ist oder die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

6.5 Auf die Ausschreibungspflicht nach VOL und VOB in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Kontakt:

Frau Kerstin Weidenmüller

Tel.: 0611 / 774 - 7637

E-Mail: kerstin.weidenmueller@wibank.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der zuletzt gültigen Fassung.